

Ausfertigung



Landgericht
Trier
Beschluss

In dem Verfahren

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal, Mauerstraße 66,
10117 Berlin

gegen

Google Ltd..

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch den Präsidenten des Landgerichts
die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht am
28.11.2022 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO be-
schlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwider-
handlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise für den Fall,
dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft
bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf
und an der Geschäftsführung zu vollstrecken ist, untersagt, die nachstehend wiedergege-
bene Bewertung

über das Portal www.google.de zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten, wenn dies geschieht wie unter der URL

2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin zur Last.
3. Der Streitwert wird auf 5.001,00 € festgesetzt.
4. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn gleichzeitig mit diesem Beschluss zugestellt werden:
die Antragschrift vom _____
die eidesstattliche Versicherung _____ sowie
die eidesstattliche Versicherung _____

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom _____ sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

1. Die internationale und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO.

Zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen sind die deutschen Gerichte nach § 32 ZPO international zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des konkreten Falls im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt als es aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre und die von der Antragstellerin behauptete Beeinträchtigung ihres Persön-

lichkeitsrechts durch eine Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde (BGH, Urteile vom 29. März 2011 - VI ZR 111/10, Rn. 8 ff.; vom 2. März 2010 - VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313 Rn. 16 ff.; vgl. auch GRUR 2016, 1048 Rn. 18, beck-online).

Danach ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben. Die Antragstellerin hat einen deutlichen Inlandsbezug der beanstandeten Bewertung schlüssig vorgetragen, da sich ihre Tätigkeit (auch) an einen Kundenstamm in Deutschland richtet, wo die angegriffene Bewertung abrufbar ist. Die Antragstellerin bewirbt ihre Dienstleistungen vor allem in den angrenzenden Nachbarstaaten und insbesondere in der Grenzregion Trier.

2. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch ist gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB nach deutschem Recht zu beurteilen, dem auch der Unternehmerpersönlichkeitsschutz einschließlich sich daraus herleitender Unterlassungsansprüche unterfällt (vgl. BGH, Urteil 27. Februar 2018 – VI ZR 489/16 –, BGHZ 217, 350-374, Rn. 22). Der Erfolgsort liegt hier wegen der möglichen Abrufbarkeit im Inland und der damit einhergehenden Verletzung geschützter Rechte (auch) in Deutschland.

3. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs.2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal die Antragstellerin das Verfahren zügig betrieben hat. Die Entscheidung konnte zudem ohne Anhörung der Antragsgegnerin ergehen, denn diese wurde mit Schreiben vom _____ seitens der Antragstellerin abgemahnt, so dass sie Gelegenheit hatte, sich zu dem vor Gericht geltend gemachten Vorbringen der Antragstellerin zu äußern. Der Verfügungsgrund gem. §§ 935, 940 ZPO ergibt sich aus den drohenden Umsatzeinbußen durch die veröffentlichte negative Bewertung.

4. Der Verfügungsanspruch beruht auf §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs.1, 19 Abs. 3 GG unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Unternehmerpersönlichkeitsrechts der Antragstellerin.

Die Frage, ob eine Äußerung eine rechtswidrige Ehrverletzung bedeutet, ist – wenn wie hier kein Fall der Schmähkritik (vgl. dazu BGH Urt. v. 16.12.2014 – VI ZR 39/14 [= MMR 2015, 405] Rn. 18) oder Formalbeleidigung vorliegt – davon abhängig, ob es sich bei der Äußerung um die Kundgabe einer Meinung oder um eine Tatsachenbehauptung handelt. Bei Meinungen im engeren Sinn gilt eine Vermutung zu Gunsten der freien Rede. Für Tatsachenbehauptungen gilt, dass wahre Aussagen i.d.R. hingenommen werden müssen, unwahre dagegen nicht. Ob eine Äußerung in ihrem Schwerpunkt als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, bestimmt der Gesamtzusammenhang.

Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte (BGH Ur. v. 19.1.2016 – VI ZR 302/15 [= MMR 2016, 560] Rn. 16).

Bei der streitgegenständlichen Äußerung

handelt es sich im Hinblick auf die subjektive Erfahrung sowie die Einschätzung des Preises als überhöht um eine Meinungsäußerung. Der Tatsachenkern bezieht sich zwar auf eine dem Beweis zugängliche Preisordnung. Durch die Hervorhebung „außerordentlich“ wird aber die persönliche Ansicht in den Vordergrund gedrängt, sodass die Elemente der Stellungnahme überwiegen und insgesamt eine Meinungsäußerung vorliegt, die die Antragstellerin nach der vorzunehmenden Abwägung jedoch nicht hinzunehmen hat.

Zunächst sind Online-Kundenbewertungssysteme gesellschaftlich erwünscht und genießen verfassungsrechtlichen Schutz. Das Interesse von Patienten, sich zu Behandlungen zu äußern und sich vor der Inanspruchnahme einer Dienstleistung über Vorzüge und Nachteile aus verschiedenen Quellen, zu denen auch Bewertungen anderer Kunden gehören, zu informieren oder auszutauschen, wird durch die Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt (BGH Ur. v. 20.2.2020 – I ZR 193/18 [= MMR 2020, 306 mAnm Gräbig] Rn. 38). Insofern ist Kritik grundsätzlich auch zulässig und hinzunehmen.

Nach dem Kontext der Äußerung enthält diese über ihren Wortlaut hinaus aus Sicht eines durchschnittlichen Lesers der Bewertung aber weiter auch tatsächliche Elemente, da der Äußernde damit zugleich behauptet, dass er mit dem für die Bewertung der Antragstellerin relevanten Leistungsangebot in Kontakt gekommen ist. Damit ist nicht zwingend die Aussage verbunden, dass der Äußernde Patient gewesen ist. Es genügt vielmehr schon jeder leistungsbezogene geschäftliche Kontakt zwischen den potentiellen (Vertrags-) Parteien, etwa bei der mündlichen Vereinbarung eines ersten Beratungstermins (OLG Stuttgart Ur. v. 31.8.2022 – 4 U 17/22, GRUR-RS 2022, 26552 Rn. 27, beck-online). Ein durchschnittlicher Leser, der typischerweise die Online-Bewertungen betrachtet, um sich im Vorfeld der Vertragsanbahnung zu informieren, geht insofern davon aus, dass der Bewertung in diesem Sinne ein leistungsbezogener geschäftlicher Kontakt zu Grunde liegt, zumal eine Bewertung, die auf einem sonstigen gelegentlichen Kontakt beruht, keine belastbare Aussagekraft für die vorzunehmende Bewertung der Leistung der Antragstellerin besitzt und damit nicht zu der von der Rechtsordnung grundsätzlich gebilligten und gesellschaftlich erwünschten Funktion von Bewertungsfunktionen von Online-Plattformen i.S.d. Schaffung

von Markttransparenz beitragen kann (vgl. etwa BGHZ 209, 139-157, Rn. 40)

Die Antragstellerin hat hierzu glaubhaft gemacht, den Namen nicht zuordnen zu können. Sie erstelle zu jeder Anfrage eines potentiellen Patienten sowie zu jedem Patienten einen Eintrag in ihrer Datenbank. Unter dem vorgenannten Namen sei in der Datenbank der Antragstellerin aber kein Eintrag zu finden. Damit sei auszuschließen, dass der Bewertende eine Anfrage für eine Behandlung bei der Antragstellerin gestellt habe oder die Antragstellerin ihn behandelt habe.

Ein berechtigtes Interesse des Bewertenden, einen tatsächlich nicht stattgefundenen geschäftlichen Kontakt zu bewerten, ist somit nicht ersichtlich.

Die Antragsgegnerin ist als mittelbare Störerin auch für die Beseitigung der Bewertung verantwortlich. Die Haftung als mittelbarer Störer darf nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, welche die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben. Sie trifft den Dritten aber bei der Verletzung von Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten (GRUR 2018, 642 Rn. 31, beck-online).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, die Antragsgegnerin zunächst über das vorhandene Webformular sowie anwaltlich auf die Rechtsverletzung hingewiesen zu haben, ohne dass eine Löschung erfolgte. Trotz mehrfacher Beanstandungen und anwaltlicher Abmahnung ist die streitgegenständliche Bewertung weiterhin öffentlich abrufbar. Die Beklagte hat sich daher trotz Hinweises ihrer Prüfpflicht verweigert, was ihre Haftung als mittelbare Störerin zur Folge hat.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs.1 Nr.1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Trier
Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Trier
Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Präsident
des Landgerichts

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Ausgefertigt:



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle